



Grundsatzzerklärung & Menschenrechtsstrategie

Rolls-Royce Deutschland Ltd & Co KG



Einleitung

Engagement der Rolls-Royce Deutschland Ltd & Co KG für internationale Menschenrechte und Umweltschutz

Rolls-Royce ist ein weltweit führender Hersteller von Antriebssystemen, und in Deutschland mit seinen Geschäftsbereichen Zivile Luftfahrt, Electrical, Verteidigung und Power Systems vertreten.

Die Rolls-Royce Deutschland Ltd & Co KG ("Rolls-Royce Deutschland"), deren Vorstand, die Führungskräfte und alle Mitarbeiter ("wir") verpflichten sich, die höchsten ethischen Standards einzuhalten und arbeiten hart daran, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem jeder bei Rolls-Royce Deutschland und jeder, mit dem wir innerhalb unserer gesamten Lieferkette zusammenarbeiten, sein Bestes geben kann. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung globaler Richtlinien und Prozesse, um mögliche Menschenrechtsverletzungen in Bezug auf unsere Geschäftstätigkeit oder innerhalb unserer Lieferketten zu vermeiden.

Unser Engagement zum Schutz und zur Wahrung der internationalen Menschenrechte unserer Arbeitnehmer und Vertragspartner, Lieferanten – und Unterlieferanten und deren Mitarbeiter sowie der internationalen Umweltrechte, die von unseren Geschäftstätigkeiten und Lieferketten ablaufen betroffen sind, umfasst:

Wir führen unser Geschäft auf ökologisch, ethisch und sozial verantwortliche Weise und halten uns in den Ländern, in denen wir tätig sind, an alle geltenden Gesetze und Vorschriften. Darüber hinaus integrieren wir Nachhaltigkeitsaspekte in die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen der Organisation von Rolls-Royce Deutschland.

Wir arbeiten ausschließlich mit Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern zusammen, deren Grundwerte und Engagement für ethisches Geschäftsverhalten mit unseren übereinstimmen, einschließlich der Anforderungen unseres globalen Verhaltenskodex für Lieferanten.

Wir beachten die geschützten Menschen- und Umweltinteressen sowie Verbote des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten; Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ("LkSG"); hierzu gehören insbesondere die in § 2 LkSG aufgeführten Übereinkommen im Zusammenhang mit dessen Anhang und die darin aufgeführten geschützten Rechtspositionen.

Die Einhaltung solcher Verbote und der zugrunde liegenden Menschen- und Umweltrechte wird durch den globalen Verhaltenskodex für uns und den für Lieferanten sichergestellt und weitere Bestimmungen zur Umsetzung sind in unserer globalen Menschenrechts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltpolitik sowie der globalen Unternehmenspolitik der Vielfältigkeit und Integration verankert. Weitere Details zu unserer Organisation und unserem Umgang mit den internationalen Menschenrechten finden Sie in unserem Jahresbericht und unter rolls-royce.com/sustainability.



Unsere menschenrechtlichen Bekenntnisse und Grundsätze bestimmen unseren unternehmenspolitischen Ansatz, um sicherzustellen, dass Rolls-Royce Deutschland geeignete Maßnahmen ergreift, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Sinne von § 2 LkSG, das auf den folgenden völkerrechtlichen Vereinbarungen und Übereinkommen beruht, zu verhindern, zu minimieren, zu mindern und gegebenenfalls zu beheben:

- Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit und Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 ;
- Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961;
- Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts auf Kollektivverhandlungen, geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961;
- Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über das gleiche Entgelt für Männer und Frauen bei gleichwertiger Arbeit;
- Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit;
- Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
- Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung;
- Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen

Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und sofortige Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;

- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte;
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Übereinkommen von Minamata über Quecksilber vom 10. Oktober 2013;
- Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe, zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Mai 2005 und
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Anhänge des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014.

1. Rahmen zur Einhaltung der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten

Rolls-Royce Deutschland hat ein globales Menschenrechts- und Umweltrisiko-Management eingerichtet, um den Schutz der internationalen Menschen- und Umweltrechte zu fördern und unsere Pflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu erfüllen.

1.1 Allgemeines Menschenrechts- und Umweltrisikomanagement

Das Risikomanagement von Rolls-Royce Deutschland umfasst unter anderem:

Prozesse, Methoden und Werkzeuge zur regelmäßigen Durchführung einer Risikoanalyse unserer eigenen Geschäftstätigkeit und der unserer Lieferanten (siehe Abschnitt 1.2); Einen Beschwerdemechanismus (siehe Abschnitt 1.3);



Präventive Maßnahmen zur Minimierung von Risiken im Zusammenhang mit Menschen- und Umweltrechten (siehe Abschnitt 1.4); Prozesse und Richtlinien für spezifische Korrektur- und Abhilfemaßnahmen, um Verstöße zu minimieren und wo immer möglich zu beenden (siehe Abschnitt 1.5); Eine Governance-Struktur zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht (siehe Abschnitt 1.6) und Prozesse für Dokumentation und Berichterstattung (siehe Abschnitt 1.7).

Das Risikomanagement ist eingebettet in das umfassendere Menschenrechts-Governance-Management von Rolls-Royce Deutschland und seiner Muttergesellschaft Rolls-Royce plc (siehe Abschnitt 1.6).

1.2 Regelmäßige und Ad-hoc-basierte Risikoanalyse

In Übereinstimmung mit dem LkSG führt Rolls-Royce Deutschland jährlich eine Risikoanalyse sowie ad-hoc Prüfung durch, wenn wir Informationen erhalten, die auf

Menschenrechts- oder Umweltverstöße hinweisen; auch über direkte Kommunikationskanäle, Medien und unseren Beschwerdemechanismus, über welchen eine weitere Risikoanalyse durchgeführt wird.

Dabei nutzt Rolls-Royce Deutschland auch interne Daten und Risikoanalysen und orientiert sich an den Methoden, die von etablierten und anerkannten Quellen zu Menschen- und Umweltrechten weltweit vorgeschlagen werden. Soweit möglich und angemessen, wird Rolls-Royce Deutschland seine Risikoanalyse weiter an relevanten Methoden und Ansätzen zur Bewertung von Risiken für Menschen- und Umweltrechte ausrichten.

Die Risikoanalyse erfolgt in fünf Schritten, die jeweils prozessual und ergebnisorientiert dokumentiert werden. Wenn nach Abschluss eines Schrittes ein Risiko oder Verstoß in unseren eigenen Betrieben oder in unserer Lieferkette festgestellt wird, wird das Risiko oder der Verstoß gewichtet und priorisiert und geeignete Schritte unternommen, um das Risiko zu mindern oder den Verstoß zu beheben. Dies erfolgt auch in Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten.

Schritt 1 der Risikoanalyse umfasst eine Kategorisierung aller Lieferanten von Rolls-Royce Deutschland sowie aller wesentlichen Produktions- und Einkaufsstandorte in drei verschiedene Risikokategorien entsprechend der Risikostufe (hoch, mittel, niedrig) mit Hilfe eines dafür spezialisierten externen Plattformanbieters. Die Einstufung wird durch das Risikoniveau in den Ländern, in denen diese Unternehmen tätig sind, beeinflusst. Die Risikokategorisierung berücksichtigt das Risiko von Kinderarbeit, Diskriminierung am Arbeitsplatz und Sklaverei sowie das Risiko von Produkten, die Quecksilber enthalten oder Quecksilberabfälle erzeugen, die Verwendung persistenter organischer Schadstoffe und das Risiko der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle.

Weitere Schritte der Risikoanalyse sind externe Screening-Dienstleistungen und interne Kontrollen von Verträgen, Zertifizierungen der verschiedenen Konzerngesellschaften oder des Lieferanten oder spezifische Untersuchungen anhand von Fragebögen. Rolls-Royce Deutschland wird bei Bedarf eine eingehende Bewertung der Situation vor Ort und an den Standorten der einzelnen Konzerngesellschaften oder Lieferanten durchführen. Rolls-Royce Deutschland wird seine direkten Lieferanten auffordern, ähnliche und angemessene

Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen, wenn ein Risiko in Bezug auf einen indirekten Lieferanten festgestellt wird.

Rolls-Royce Deutschland konzentriert sich im eigenen Geschäftsbereich darauf, vollständig im Einklang mit seinen eigenen Grundsätzen und Verpflichtungen zu handeln. Die Risikoanalyse wird daher durch weitere jährliche Überprüfungsprozesse, auch durch externe Bewertungen, unseres globalen Konzern-Nachhaltigkeitsmanagementsystems und unserer Richtlinien, Maßnahmen und erzielten Fortschritte in Bezug auf internationalem Umweltschutz, Klimaschutz, Menschenrechte einschließlich der Förderung von Vielfalt und Inklusion und eines sicheren Arbeitsplatzes, Compliance und Integrität sowie der Nachhaltigkeitsbemühungen in unseren Beschaffungspraktiken ergänzt. Darüber hinaus führen wir im Rahmen unseres Umweltmanagementsystems (zertifiziert nach ISO 14004) an allen Standorten, an denen wir tätig sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Die Ergebnisse dieser Bewertungen fließen auch in den Rahmen für die Einhaltung von internationalen Menschen- und Umweltrechten und in den Risikoanalyseprozess der eigenen Geschäftstätigkeit ein.

1.3 Beschwerdeverfahren

Wie in unserem globalen Verhaltenskodex dargelegt, setzen wir uns bei Rolls-Royce Deutschland dafür ein, ein Umfeld zu schaffen und zu erhalten, in dem sich jeder ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen äußern kann. Jeder – einschließlich aller Mitarbeiter, Lieferanten und deren Mitarbeiter, Kunden, anderer von Rolls-Royce Deutschland betroffener Personen sowie der Öffentlichkeit – wird dringend aufgefordert, sich zu allem zu äußern, was möglicherweise nicht mit unseren Werten, unserem Verhalten

oder unserem Kodex übereinstimmt, einschließlich unserer Grundsatzdeklaration zu unserer Menschenrechtsstrategie.

Menschenrechts- und Umweltbeschwerden können über einen der folgenden Speak Up-Kanäle vorgebracht werden:

- die Rolls-Royce plc Speak Up Line;
- direkt an das globale Rolls-Royce Ethics & Compliance Team (ethicsandcompliance@rolls-royce.com);
- direkt an die zuständige Abteilung und/oder den Fachexperten

Die Rolls-Royce plc Speak Up Line ermöglicht Meldungen in mehreren Sprachen über das Telefon oder ein Online-Formular rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, jeden Tag im Jahr. Für alle Mitarbeiter von Rolls-Royce Deutschland werden zusätzliche interne Berichtswege angeboten.

Alle eingegangenen Beschwerden werden ernst genommen und mit der gleichen Sorgfalt geprüft, um die Art und Schwere des Problems zu beurteilen und geeignete nächste Schritte, wie weitere Sachverhaltsermittlungen und die Einleitung von Schadensminderungs-/Korrekturmaßnahmen, festzulegen (siehe Abschnitt 2.5 dieses Dokuments). Detaillierte Informationen zum Beschwerdeverfahren sind auf den Internetseiten von Rolls-Royce plc Speak Up Line („The Rolls-Royce plc Speak Up Line“) öffentlich zugänglich.

Rolls-Royce Deutschland toleriert keine Vergeltungsmaßnahmen und verpflichtet sich, Vertraulichkeit zu gewährleisten und die gesetzlichen Anforderungen an den Hinweisgeberschutz zu erfüllen, wenn Hinweise über die Rolls-Royce Speak Up Line und direkt an das globale Rolls-Royce Ethics & Compliance-Team gerichtet werden.

1.4 Präventivmaßnahmen

1.4.1 Präventive Maßnahmen im operativen Geschäft von Rolls Royce Deutschland

Über die reguläre Risikoanalyse und den Beschwerdekanal hinaus hat Rolls-Royce Deutschland wichtige Maßnahmen zur Vermeidung von internationalen Menschenrechts- und Umweltrisiken umgesetzt.

Unser globaler Verhaltenskodex legt die allgemeinen Grundsätze für das Verhalten der Mitarbeiter untereinander und gegenüber den Vertragspartnern von Rolls-Royce Deutschland fest. Durch den globalen Verhaltenskodex werden unsere Bemühungen zur Einhaltung höchster ethischer Standards, fairen Verhaltens und Compliance geleitet. Unsere internen Compliance-Richtlinien bauen auf den Grundsätzen unseres globalen Verhaltenskodex auf und bieten einen Orientierungsrahmen, der unsere Mitarbeiter dabei unterstützt, unserer Verantwortung im Tagesgeschäft gerecht zu werden. Im Kontext der internationalen Menschen- und Umweltrechte sowie -pflichten leiten unsere globalen Richtlinien zu Menschenrechten, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie Vielfalt und Inklusion die Umsetzung und Durchsetzung der im Globalen Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze. Im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung und Kontrolle unseres Risikomanagementprozesses wird die Notwendigkeit einer Stärkung unseres regulatorischen Rahmens regelmäßig bewertet.

Wir verpflichten uns, die Umweltbelastung zu reduzieren und die operative Widerstandsfähigkeit unserer Geschäftsaktivitäten zu erhöhen. Unser globale Umweltrichtlinie und unser Umweltmanagementsystem (UMS)



legen die Anforderungen an alle Standorte von Rolls-Royce plc - unserer Muttergesellschaft - fest, die zu befolgen sind, um Umweltauswirkungen zu reduzieren und Umweltvorfälle zu vermeiden, sowie die Einhaltung der lokalen gesetzlichen Anforderungen. Alle unsere Standorte sind nach ISO14001 und 45001 zertifiziert.

Begleitende regulatorische Maßnahmen, Schulungen und Sensibilisierung sind wesentliche Merkmale eines effektiven Compliance-Programms. Wir vermitteln unseren Mitarbeitern auf der ganzen Welt Wissen über Compliance, Integrität und die Gesetze/Vorschriften einschließlich der Prävention von internationalen Menschenrechten und Umweltrisiken. Alle Mitarbeiter haben Zugang zu Menschenrechts- und Umweltschulungen durch unsere Lernplattform Leatro. Darüber hinaus erhalten Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen zur Förderung von Menschen- und Umweltrechten in der Lieferkette (z.B. im Einkauf) eine zielgruppen-spezifische Schulung.

Unsere Geschäftspartner, Stakeholder oder Dritte finden relevante Informationen in unserem Geschäftsbericht und unter rolls-royce.com/sustainability.

1.4.2 Präventive Maßnahmen im

Geschäftsbetrieb der Rolls Royce-Lieferanten

Unser globaler Verhaltenskodex für Lieferanten legt Mindeststandards für Verhaltensweisen und Praktiken fest, die wir von unseren Lieferanten verlangen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie unseren globalen Verhaltenskodex für Lieferanten sowie die Bestimmungen etwaiger zwischen Rolls-Royce Deutschland und dem Lieferanten vereinbarter Geschäftsbedingungen einhalten. Im Vorfeld der Umsetzung des LkSG wurde auch der globale Verhaltenskodex für Lieferanten überarbeitet. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der

Risikoanalyse unserer Lieferanten (wie in Abschnitt 1.2 erwähnt) verwendet, um Lieferanten zu priorisieren, um tiefergehende Risikobewertungen und -bewertungen durchzuführen. Dazu gehören extern verifizierte Fragebögen zur Selbstbewertung der Nachhaltigkeits-managementsysteme, -richtlinien, -verfahren und -fortschritte des Lieferanten in Bezug auf seine wesentlichsten Nachhaltigkeitsrisiken. Alle Lieferanten werden kontinuierlich mit öffentlichen Stakeholder-Daten abgeglichen, um tatsächliche oder potenzielle Menschen- oder Umweltrechtsverletzungen durch einen externen Screening-Anbieter zu identifizieren. Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden in der Governance-Struktur und dem Compliance-Rahmen für Menschenrechte und Umweltrechte berücksichtigt, wo gegebenenfalls weitere maßgeschneiderte Präventionsmaßnahmen zugewiesen werden können.

Rolls-Royce Deutschland betont den Schutz und die Förderung von internationalen Menschen- und Umweltrechten im Dialog mit seinen Lieferanten und strebt Kooperationsmodelle an, die unsere Lieferanten bei ihren Sorgfaltspflichten unterstützen. Ein solcher Unterstützungsmechanismus umfasst Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungsangebote für Lieferanten, bei denen wir Risiken im Zusammenhang mit internationalen Menschen- und Umweltrechten identifiziert haben.

1.5 Korrektur- und Abhilfemaßnahmen

Wann immer die Risikoanalyse auf ein hohes Risiko von Verstößen in unserem eigenen Geschäftsbereich oder unserer Lieferkette hinweist, wird Rolls-Royce Deutschland geeignete Korrektur- und Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die identifizierten Ursachen für dieses Risiko zu beheben. Wenn Rolls-Royce Deutschland eine drohende oder aufgetretene Verletzung von internationalen Menschen- oder Umweltrechten im eigenen Geschäftsbereich



oder in unserer Lieferkette feststellt, ergreifen wir geeignete Korrektur- und Abhilfemaßnahmen, um Verstöße zu beenden oder ihre Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Unser Ansatz für Korrektur- und Abhilfemaßnahmen ist risikobasiert und systematisch und geht Hand in Hand mit der Zuweisung klarer Rollen und Verantwortlichkeiten, die in unserer Unternehmenspolitik festgelegt sind. Die Korrektur- und Abhilfemaßnahmen – sei es in den eigenen Geschäftsbereichen oder in der Lieferkette – werden systematisch, angemessen und verhältnismäßig gestaltet. Neben den oben erläuterten vorbeugenden Maßnahmen könnten Korrektur- und Abhilfemaßnahmen beispielsweise sein:

Verbindliche Selbsterklärung, um anhaltende Verstöße oder Verhalten zu unterbinden; Einschränkungen und Ausschlüsse durch vertragliche Rechte; Schulung, Coaching oder Beratung des Täters der Verstöße; Managementmaßnahmen, Disziplinarmaßnahmen oder Rücktritt; Geänderte Vergabeverfahren.

Bei der Einleitung von Korrektur- und Abhilfemaßnahmen berücksichtigen wir deren Angemessenheit im Hinblick auf die Interessen unserer Mitarbeiter, Mitarbeiter innerhalb der Lieferkette und derjenigen, die anderweitig von den Handlungen unseres Unternehmens und seiner Lieferketten betroffen sein könnten. Dabei arbeiten wir eng mit unseren Lieferanten und allen interessierten Parteien im Entscheidungsprozess zusammen. Wo nötig, unterstützen wir unsere Partner oder branchenübergreifende Initiativen, um relevante Herausforderungen gemeinsam und aus einer breiteren Perspektive anzugehen, um den

Verstoß zu beenden. In anderen Fällen werden wir nach alternativen Geschäftsmöglichkeiten suchen und behalten uns das Recht vor, eine Geschäftsbeziehung zu beenden.

Die Fortschritte und die Wirksamkeit der Korrektur- und Abhilfemaßnahmen werden überwacht, gegebenenfalls überarbeitet und regelmäßig intern und extern innerhalb unserer globalen Menschenrechts-Governance-Struktur berichtet.

1.6 Struktur und Verantwortlichkeit bei Rolls-Royce Deutschland

Rolls-Royce Deutschland hat einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt. Der Menschenrechtsbeauftragte ist u.a. verantwortlich für die Überwachung des Risikomanagements, das nach dem LkSG definiert ist, sowie für die Steuerung und Leitung der Optimierung der Prozesse, soweit dies angemessen ist. Der Menschenrechtsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der globalen Group Human Rights Steering Group teil, die sich regelmäßig trifft, um die Menschenrechtsstrategie des Unternehmens zu definieren und zu beschließen.

Die operativen Funktionen, die die Risikoanalyse und -überprüfungen durchführen, sind für die Eskalation der identifizierten Risiken und Verstöße gemäß den etablierten internen Prozessen verantwortlich. Die erste Eskalationsstufe ist der Menschenrechtsbeauftragte. Darüber hinaus hat Rolls-Royce Deutschland ein Gremium unter dem Vorsitz des Menschenrechtsbeauftragten benannt, das bei der Umsetzung von Verantwortlichkeiten und der Stärkung des Governance-Rahmens unterstützen soll. Diesem Gremium gehören die leitenden Führungskräfte von Rolls-Royce Deutschland an, die für kritische Funktionen

zur Einhaltung des LkSG verantwortlich sind, nämlich in den Bereichen Beschaffung, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Personal, Recht und ein Vertreter der Muttergesellschaft Rolls-Royce plc. Der Menschenrechtsbeauftragte wird die festgestellten schweren Fälle an diesen Ausschuss weiterleiten, um eine gemeinsame Diskussion und Abstimmung zu ermöglichen. In kritischen Fällen und in allen Angelegenheiten, in denen der Ausschuss nicht in der Lage ist, eine einstimmige Entscheidung zu treffen, wird die Angelegenheit an den Vorstand von Rolls Royce Deutschland eskaliert.

1.7 Dokumentation und Reporting

Alle Prozesse und Maßnahmen von Rolls-Royce Deutschland zur Einhaltung von Verpflichtungen zur Förderung von internationalen Menschen- und Umweltrechten und zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten werden strukturiert mit einer zentralen Speicherung wichtiger Dokumente dokumentiert und laufend vom Menschenrechtsbeauftragten überwacht. Dies umfasst die Dokumentation der Risikoanalyseprozesse und deren Ergebnisse, die Umsetzung und Überprüfung von Präventionsmaßnahmen sowie erforderlichen Anpassungen, die geplanten Korrektur- und Abhilfemaßnahmen und deren Umsetzung und Durchsetzung sowie alle Beschwerdevorlagen sowie Untersuchungen nach Beschwerden. Darüber hinaus werden die Überlegungen und Entscheidungen des Menschenrechtsbeauftragten und des Unterstützungsausschusses dokumentiert. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet dem Vorstand von Rolls-Royce Deutschland regelmäßig, mindestens viermal jährlich, über die Maßnahmen von Rolls-Royce Deutschland zur Einhaltung des LkSG und sorgt dafür, dass der Vorstand von Rolls-Royce Deutschland über kritische Fälle informiert wird. Darüber hinaus berichtet der

Menschenrechtsbeauftragte regelmäßig an die globale Rolls-Royce Human Rights Steering Group.

Informationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durch Rolls-Royce Deutschland und zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten finden Sie in den Geschäftsberichten unserer Muttergesellschaft Rolls-Royce plc und von Rolls-Royce Deutschland.

1.8 Überprüfung und kontinuierliche Verbesserung

Unter der Aufsicht und Verantwortung des Menschenrechtsbeauftragten und des Menschenrechtsausschusses werden wir jährlich und ad hoc die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementrahmens, der Risikoanalyse sowie der von uns umgesetzten Präventions-, Korrektur- und Abhilfemaßnahmen überprüfen und unsere Prozesse und Maßnahmen gegebenenfalls überarbeiten und/oder erweitern.

2. Identifizierte prioritäre Menschenrechts- und Umweltrechtsrisiken

Rolls-Royce Deutschland ist ein weltweit tätiges Unternehmen, das Antriebsprodukte in verschiedenen Branchen anbietet.

Aufgrund dieser Tätigkeit sind wir mit einer hohen Komplexität innerhalb unserer Lieferketten konfrontiert und Materialien für Produktionsprozesse werden weltweit eingekauft. Wie unsere erste Risikoanalyse gezeigt hat, erstreckt sich unser Angebot auf Länder, in denen der Schutz der internationalen Menschen- und Umweltrechte nicht ausreichend durchgesetzt wird. Darüber hinaus setzen wir auf Materialien, die in einer Weise bezogen werden, die ein höheres Risiko für Menschen- und Umweltrechte darstellt und zusätzliche Sorgfalt und Anstrengungen erfordert, um sicherzustellen, dass internationale Menschenrechte nicht verletzt und Umweltbelastungen vermieden oder zumindest minimiert werden.

Basierend auf den Ergebnissen unserer Risikoanalyse werden wir besonderes Augenmerk auf die Sorgfaltspflicht legen, um mit Lieferanten in Risikoländern in den Bereichen Kinderrechte und -schutz, dem Verbot von Diskriminierung und der Verweigerung von Zahlung fairer Löhne, dem Verbot von Zwangarbeit sowie dem Verbot der Missachtung der Arbeitsschutzwürdigkeiten, und dem Umgang mit Abfällen, insbesondere gefährlichen Abfällen, zusammenarbeiten. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf den Materialeinkauf gelegt, bei dem wir höhere Risiken im Umgang mit Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, identifiziert haben. So etabliert Rolls-Royce Deutschland spezifische Prozesse zum Risikomanagement bei der Produktion von Zinn, Wolfram, Tantal und Gold gemäß den "OECD Due Diligence Guidance for

Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas".

3. Pflichten und Erwartungen gegenüber Mitarbeitern und Lieferanten von Rolls-Royce Deutschland

Der Vorstand, die leitenden Angestellten, die Mitarbeiter und (direkten und indirekten) Lieferanten von Rolls-Royce Deutschland haben die in dieser Grundsatzklärung und in der globalen Menschenrechtsstrategie niedergelegten Grundsätze sowie alle anderen gesetzlichen Anforderungen, die sich auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken, einzuhalten. Sie werden sich nach besten Kräften bemühen, keines der Verbote des § 2 des LkSG zu verletzen.

In unseren eigenen Betrieben sind wir bestrebt, den Schutz der Menschen- und Umweltrechte kontinuierlich zu verbessern, um unseren Mitarbeitern und umliegenden Gemeinden ein sicheres und gesundes Umfeld zu bieten. Alle unsere Mitarbeiter müssen sich an unseren globalen Verhaltenskodex sowie unsere internen Richtlinien halten. Deren Einhaltung und Durchsetzung wird in regelmäßigen Abständen durch interne Kontrollen überprüft.

In Bezug auf unsere direkten Lieferanten erwarten wir von diesen, dass sie unseren globalen Verhaltenskodex für Lieferanten einhalten. Auf Risikobasis behalten wir uns das Recht vor, zusätzliche Informationen und Zusicherungen über ihre Bemühungen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in Bezug auf internationale Menschen- und Umweltrechte anzufordern. Wenn wir spezifische Risiken innerhalb der Lieferantenbetriebe feststellen oder wenn wir feststellen, dass das regulatorische Umfeld in den Betriebländern unserer Lieferanten



nicht ausreicht, um das erforderliche Schutzniveau für Menschen- und Umweltrechte durchzusetzen, werden wir die Umsetzung spezifischer Präventivmaßnahmen verlangen. Darüber hinaus verpflichten sich die direkten Lieferanten von Rolls-Royce Deutschland gegenüber ihren Subunternehmern und/oder Unterlieferanten, diesen Verpflichtungen im gleichen Umfang nachzukommen und die gleichen Verpflichtungen an ihre Subunternehmer und Lieferanten weiterzugeben.

4. Änderungen und Aktualisierungen

Diese Grundsatzklärung kann nachträglich geändert und aktualisiert werden, falls sich neue menschenrechtliche oder umweltbezogene Entwicklungen und Herausforderungen für Rolls Royce Deutschland ergeben.

5. Erklärung

Diese Erklärung erfolgt gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die betriebliche Sorgfaltspflicht in Lieferketten.

Diese Erklärung wurde am 22. Dezember 2022 von der Rolls-Royce Group Human Rights Steering Group verabschiedet und vom Vorstand der Rolls-Royce Deutschland Ltd & Co KG unterzeichnet.

Gezeichnet

Dr. Dirk Geisinger, Chairman Rolls-Royce Deutschland

Dr. Steffen Appel, Director Operations Rolls-Royce Deutschland & Defence Germany

Dr. Jörg Au, Engineering Director Rolls-Royce Deutschland

Simon Burr, Executive Director Rolls-Royce Deutschland

RR[®]